

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



SCHULZAHNPFLEGE- REGLEMENT

(SchuZaR)

vom 1. Januar 2019

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes das folgende

Reglement für die Schulzahnpflege in der Einwohnergemeinde Saanen (Schulzahnpflege-Reglement)

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Saanen führt als Wohnsitzgemeinde den schulzahnärztlichen Dienst für ihre Schülerinnen und Schüler (KG2 bis 9. Kl.) durch.
Ziel	Art. 2 Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und die kostengünstige Behandlung.
Aufgaben	Art. 3 Der schulzahnärztliche Dienst umfasst a) die Prophylaxe, bestehend aus - der jährlichen Kontrolluntersuchung und - den regelmäßigen vorbeugenden Maßnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal b) ein kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anormaler Gebisse durch - das Ernennen von Schulzahnärzten und - das Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.
Kostenübernahme	Art. 4 Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Prophylaxe, unterstützt minderbemittelte Eltern mit Behandlungskostenbeiträgen und kann weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.
Organisation	Art. 5 Mit den Schulzahnärzten wird durch die Bildungskommission ein Vertrag abgeschlossen. Im Vertrag wird die jährliche Kontrolluntersuchung und die Abgeltung dieser Leistungen festgehalten.
Schulzahnpflegehelfer	Art. 6 Für die Zahnprophylaxe in der Schule wird von der Bildungskommission ein/e Schulzahnpflegehelfer/in bestimmt. Die Aufgaben und Abgeltung der Leistungen werden in einem Vertrag festgehalten.
Zahnarztwahl	Art. 7 Die Eltern haben freie Wahl, bei welchem Schulzahnarzt sie ihre Kinder untersuchen und behandeln lassen wollen. Der untersuchende Zahnarzt ist in der Regel auch der behandelnde. Eltern, die ihre Kinder bei einem Privatzahnarzt untersuchen und behandeln lassen wollen, kommen selbstständig für alle Kosten auf.
Untersuchung	Art. 8 Die jährlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen werden in den Zahnarztpraxen durchgeführt. Die Schüler sind möglichst außerhalb der Schulzeit

aufzubieten.

Verfahren	Art. 9 Das Verfahren für die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Kontrolluntersuchung und Behandlung wird von der Bildungskommission festgelegt und auf der Rückseite der Zahnkarten bekannt gemacht.
Abrechnung Untersuchungen	Art. 10 Die gewählten Schulzahnärzte verpflichten sich, die Kontrolluntersuchungen nach dem vereinbarten Tarif (Position 4.0100, des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO Dentotar®) mit der Gemeinde abzurechnen.
Abrechnung Behandlung	Art. 11 Die Behandlungskosten sind den Eltern direkt in Rechnung zu stellen.
Gemeindebeiträge	Art. 12 Um einen Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten zu erhalten, muss von den Eltern eine Rechnungskopie mit Quittung innerhalb eines Jahres mit Angabe des Kontos oder mit Beilage eines Einzahlungsscheines beim Schulsekretariat eingereicht werden. Für die Berechnung des Beitrages ist das nach der letzten Steuerperiode rechtsgültige, steuerbare Einkommen gemäß der vom Gemeinderat im Anhang beschlossenen Tabelle maßgebend.
Inkrafttreten	Art. 13 Dieses Reglement tritt ab 1.1.2019 in Kraft.

Genehmigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 2.4.02 beraten und beschlossen.

Saanen, 02.04.2002

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. A. Hurni *gez. M. Iseli*

A. Hurni M. Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 09.04. bis 09.05.02 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.15 vom 09.04.02 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 28.5.2002 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2002 bescheinigt.

Saanen, 28.05.2002

Der Gemeindeschreiber:
M. Iseli

Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat beriet und genehmigte die vorliegende Reglementsänderung am 11.12.2018.

Saanen, 11.12.2018

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. T. von Grünigen gez. A. Chissalé

T. von Grünigen A. Chissalé

Auflagezeugnis

Die Änderungen im Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Saanen wurden durch den Gemeinderat von Saanen am 11.12.2018 beschlossen und im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 52 vom 28.12.2018 ordnungsgemäß veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief bis zum 28. Januar 2019. Da innert dieser Frist kein Referendum eingereicht wurde, erschien die Rechtskraftbescheinigung im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 6 am 5. Februar 2019. Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Saanen, 5.2.2019

Der Verwaltungsdirektor:

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Schulzahnpflege-Reglement: Anhang

Steuerbares Einkommen	Anzahl Kinder	Anteil Eltern		Anteil Gemeinde
bis Fr. 25'000.--	1 - 8	-	Fr. 50.–	Rest
bis Fr. 32'000.--	1	20%	mind. Fr. 50.–	Rest
	2 - 8	10%	mind. Fr. 50.–	Rest
bis Fr. 39'000.--	1	60%	mind. Fr. 50.–	40%
	2	50%	mind. Fr. 50.–	50%
	3	40%	mind. Fr. 50.–	60%
	4	30%	mind. Fr. 50.–	70%
	5	20%	mind. Fr. 50.–	80%
	6 - 8	10%	mind. Fr. 50.–	90%
bis Fr. 46'000.--	1	90%	mind. Fr. 50.–	10%
	2	80%	mind. Fr. 50.–	20%
	3	70%	mind. Fr. 50.–	30%
	4	60%	mind. Fr. 50.–	40%
	5	50%	mind. Fr. 50.–	50%
	6	40%	mind. Fr. 50.–	60%
	7	30%	mind. Fr. 50.–	70%
	8	20%	mind. Fr. 50.–	80%
bis Fr. 53'000.--	1 - 3	-	Alles	
	4	90%	mind. Fr. 50.–	10% Rest
	5	80%	mind. Fr. 50.–	20% Rest
	6	70%	mind. Fr. 50.–	30% Rest
	7	60%	mind. Fr. 50.–	40% Rest
	8	50%	mind. Fr. 50.–	50% Rest

Die Änderung dieser Berechnungstabelle betreffend steuerbares Einkommen wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 11.12.18 genehmigt.

Saanen, 11.12.2018

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Sekretär:

gez. T. von Grünigen gez. A. Chissalé

T. von Grünigen A. Chissalé